

Reglement Kindertagesstätte LINDENHOF

(im Inhalt KITA genannt)

Inhaltsübersicht

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Berechtigte	2
3.	Aufnahme	2
4.	Anmeldeverfahren	3
5.	Öffnungszeiten	3
6.	Verpflegung.....	3
7.	Bekleidung.....	4
8.	Krankheit	4
9.	Absenzen	4
10.	Tarifordnung.....	5
11.	Austritt/Reduktion des Betreuungsspensums	5
12.	Namens-, Adressen- und Arbeitsplatzänderungen	5
13.	Versicherung und Haftung.....	5
14.	Beschwerden.....	6
15.	Genehmigung.....	6

1. Zielsetzung

In der KITA LINDENHOF werden Kinder im Alter ab drei Monaten bis zum Schuleintritt gefördert und betreut. Sie werden im sozialen, sprachlichen und spielerischen Bereichen in ihrer Entwicklung unterstützt.

In der KITA LINDENHOF beträgt die Kapazität 15 Plätze. Die KITA verfügt über das erforderliche, qualifizierte Personal (Abteilungsleiterin, Kleinkinderzieherinnen, Mitarbeiterinnen, Schülerinnen, Praktikantinnen).

2. Berechtigte

Vom Angebot der KITA können grundsätzlich alle Eltern (oder ein Elternteil) Gebrauch machen, sofern sie im Lindenhof tätig sind oder eine künftige Anstellung in der Stiftung vertraglich festgelegt ist (interne Kinder).

Zur Verbesserung der KITA-Auslastung können „externe“ Kinder (Kinder, deren Eltern nicht im LINDENHOF arbeiten) aufgenommen werden. Für externe Kinder muss der normale Tarif bezahlt werden.

3. Aufnahme

Es können Kinder aufgenommen werden, welche die KITA während zwei oder mehr Tagen pro Woche besuchen, wobei dies auch 1/2 Tage sein können.

Über die Aufnahme entscheidet die KITA-Leiterin

Im Rekursfall entscheidet die BLB

Die KITA-Leiterin legt das Eintrittsdatum fest

Es besteht kein Anspruch von Eltern auf die Aufnahme eines Kindes in die KITA

Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern individuell festgelegt

3.1 Prioritäten bei Aufnahme von neuen Kindern

1. Interne Kinder
(Kinder eines allein erziehenden Elternteils sowie Geschwister haben Priorität)
2. Externe Kinder (Kinder eines allein erziehenden Elternteil sowie Geschwister haben Priorität)
3. Neuanmeldungen von externen Kindern

4. Anmeldeverfahren

Bei einem persönlichen Erstkontakt mit der KITA-Leiterin werden den Eltern Reglement, Tarifrliste und Anmeldeformular abgegeben. Als Anmeldung gilt das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular, welches der KITA-Leiterin möglichst früh (mindestens ein Monat vor Eintritt) zugestellt werden soll.

5. Öffnungszeiten

Die KITA LINDENHOF ist Montag bis Freitag, von 06.30 – 19.30 Uhr, durchgehend geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt die KITA geschlossen.

Die Kinder müssen vormittags bis spätestens 09.00 Uhr und nachmittags zwischen 13.45 und 14.00 Uhr in die KITA gebracht werden.

Während der Ruhezeit von 12.15 bis 13.45 Uhr können Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.

Wird ein Kind von einer dem KITA-Personal unbekanntem Person abgeholt, muss dies der KITA-Leiterin oder deren Stellvertreterin vorgängig mitgeteilt werden. Die unbekanntem Person muss sich zudem den Mitarbeitenden der KITA gegenüber ausweisen können.

Regelmässige Präsenzzeit der Kinder:

- ganzer Tag 06.30 – 19.30 Uhr
- halber Tag (Vormittag) 06.30 – 11.30 Uhr (ohne Mittagstisch)
- Halber Tag (Nachmittag) 13.45 – 19.30 Uhr
- Mittagstisch 12.00 – 13.30 Uhr

6. Verpflegung

Säuglinge: Spezielle Babynahrung ist durch die Eltern mitzubringen.

Kinder: Sie erhalten je nach Präsenzzeit Morgenessen, Z'nüni, Mittagessen und Z'vieri.

Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Süssigkeiten wie Bonbons, Schleckstengel, Kaugummi oder Schokolade mit.

7. Bekleidung

Mitzubringen sind:

- Papierwindeln nach Ihrer Wahl
- Pantoffeln/Hausschuhe
- Kleider zum wechseln
- Regenkleider
- Stiefel

Die Kinder sind so anzuziehen, dass sie ungehindert (bequem) spielen können, d.h. mit Kleidern, die manchmal beschmutzt werden dürfen beim Spielen im Freien, beim Basteln und Malen, oder beim Essen.

8. Krankheit

Die KITA kann nur gesunde Kinder aufnehmen.

Die Erkrankung eines Kindes ist der KITA-Leiterin / Stellvertreterin sofort zu melden.

Ansteckende Krankheiten in der Familie oder der Nachbarschaft müssen unverzüglich gemeldet werden. Vor der Wiederaufnahme in die KITA muss das Kind mindestens einen Tag (ohne fiebersenkende Medikamente) fieberfrei sein.

Während des Aufenthaltes der Kinder in der KITA übernimmt diese die Verantwortung für ärztliche Betreuung in Notfällen.

9. Absenzen

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder gemäss Abmachung in die KITA zu bringen.

Wer beabsichtigt, ein Kind an einem bestimmten Tag oder für eine Reihe von Tagen nicht in die KITA zu bringen, hat dies 3 Tage im Voraus der KITA-Leiterin zu melden.

Ferienabwesenheiten sind der KITA-Leiterin einen Monat im Voraus mitzuteilen.

Finanzielle Rückerstattungen bei Abwesenheit eines Kindes sind grundsätzlich nicht möglich.

Bei längerer Abwesenheit kann die Reservation des Platzes nur für die Dauer von max. zwei Monaten – bei Fortzahlung des ganzen Monatsbetrages – gewährleistet werden.

Während eines bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird der Minimaltarif gemäss ausgewiesenem Pensum berechnet.

10. Tarifordnung

Der jeweils geltende Tarif wird den Eltern im Rahmen der geltenden Kündigungsfristen eröffnet. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich – gemäss beiliegender Tarifordnung – nach dem gesamten Bruttolohn gemäss steuerlichem Lohnausweis (d.h. exklusive Spesen) der Eltern. Sie werden monatlich in Rechnung gestellt. (Unverheiratete und in Wohngemeinschaft lebende Eltern, werden Ehepaaren gleichgestellt).

Die Formulare für die Deklaration des Bruttoverdienstes sind jährlich per 15. Februar neu einzureichen. Aufgrund dieser Angaben werden die Tarife ab 1. März festgelegt.

Eltern von externen Kindern zahlen den kostendeckenden Beitrag.

Bei fehlenden Einkommensangaben wird der Maximaltarif verrechnet.

Bei Krankheit bis zu zwei Wochen wird der volle Betrag in Rechnung gestellt.

Bei Krankheit über zwei Wochen wird für die ersten zwei Wochen der volle Betrag, danach nur noch die Hälfte berechnet (Arztzeugnis erforderlich).

Bei Nichtbezahlung des in Rechnung gestellten Betrages hat die Stiftung Alterszentrum Lindenhof die Möglichkeit den KITA-Platz zu kündigen.

11. Austritt/Reduktion des Betreuungspensums

Austritte sind der KITA-Leiterin drei Monate im Voraus auf ein Monatsende schriftlich anzukündigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird das KITA-Geld für drei Monate ab Kündigung (Monatsende) erhoben.

Eine Reduktion des vereinbarten Betreuungspensums ist drei Monate im Voraus schriftlich zu beantragen. Während der ersten sechs Monate ist eine Reduktion nicht möglich.

12. Namens-, Adressen- und Arbeitsplatzänderungen

Diese sind der KITA-Leiterin unverzüglich zu melden.

13. Versicherung und Haftung

Die Eltern sind verpflichtet, für die Kinder eine Krankenversicherung abzuschliessen, welche eine Unfallversicherung einschliesst. Die Haftpflicht des Kindes ist durch eine Versicherung der Eltern abzusichern.

Die KITA haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände, defekte Kleider, Schuhe, Schmuck usw.

14. Beschwerden

Beschwerden sind der KITA-Leiterin schriftlich einzureichen.

Kann in einer Beschwerdesache unter den Beteiligten keine Lösung gefunden werden, besteht die Möglichkeit, die Beschwerde schriftlich über folgenden Weg einzureichen:

Über die Leitung INOP an die Direktion.

Die Direktion entscheidet abschliessend.

15. Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung genehmigt.

Oftringen, 20.6.2010

Stiftung Alterszentrum Lindenhof
Die Geschäftsführung
R. Bürge